

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 2009

2045. Grundwasserrecht (I 1355, Embrach)

Mit Dispositiv III des RRB Nr. 1080/2002 wurde der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach die Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem lokalen Grundwasservorkommen in den Grundstücken Kat.-Nrn. 1066, 1131, 1142 und 1144, Haselweg, Embrach, mit den Quellfassungen Hasel A bis D bis zu 108 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR I 1355).

Gegen diese Verleihung erhob Max Weidmann, Treuhandbüro, Langnau a. A., am 5. August 2002 im Auftrag des betroffenen Grundeigentümers Gustav Weidmann (heute: Karl Weidmann), Embrach, beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Diese richtete sich gegen die Klassierung der Haselquellen «als lokales Grundwasservorkommen und öffentliches Gewässers». Zudem wurde die Meinung vertreten, die Quellen seien nach Art. 704 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) Bestandteile der Grundstücke und somit im Privateigentum und deren Nutzung bedürfe keiner Konzession.

Das Verwaltungsgericht kam in seiner Entscheidung vom 22. Januar 2003 (VB.2002.00247) zum Schluss, dass die Erteilung der Konzession für die Nutzung des Quellwassers ohne nähere Abklärung der Frage erfolgt sei, ob es sich dabei um ein öffentliches oder privates Gewässer handle. Unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession sei aber, dass es sich um ein öffentliches Gewässer handle. Da dies im vorliegenden Fall ungeklärt geblieben sei, wurde in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschluss des Regierungsrats Nr. 1080/2002 in Bezug auf die Grundstücke des Beschwerdeführers Kat.-Nrn. 1131 und 1144, d. h. bezüglich der Haselquellen A, B und C, aufgehoben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Gleichzeitig wurden die Parteien eingeladen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Aus grundwasserrechtlicher Sicht sind verschiedene Bestimmungen zu beachten. Das Zivilgesetzbuch spricht einerseits von öffentlichen Gewässern (Art. 664 Abs. 2 ZGB) und andererseits von Quellen, die als Bestandteile von Grundstücken Gegenstand des Privateigentums sein können (Art. 704 Abs. 1 ZGB). Im Kanton Zürich besteht zudem mit § 5 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) eine allgemeine Vermutung der Öffentlichkeit von Grundwasser. Danach ist Grundwasser öffentlich, soweit an ihm kein Privateigentum nachgewiesen wird. Auf-

grund dieser Generalklausel wurden im Kanton Zürich die nutzbaren Grundwasservorkommen und aus solchen gespiesene Quellen vorwiegend als öffentliche Gewässer betrachtet und der Konzessionspflicht von § 36 Abs. 1 WWG unterstellt. Wo die Grenze zwischen öffentlichem Gewässer und einer Quelle im Privateigentum zu ziehen ist, geht weder aus dem Zivilgesetzbuch noch aus dem Wasserwirtschaftsgesetz hervor. In Anbetracht dieser Unsicherheit sowie weiterer Unklarheiten betreffend die Zulässigkeit unbefristeter Konzessionen und den Bestand ehedem Grundwasserrechte drängte sich eine teilweise Überprüfung des zürcherischen Wasserrechts auf. Im Ergebnis wurden mit RRB Nr. 1192/2007 verschiedene Bestimmungen der Konzessions- und der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz präzisiert. Insbesondere wurde mit § 18a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz festgelegt, dass Grundwasservorkommen mit einer Abflussmenge Q_{347} von mehr als 10 l/min und aus solchen aufstossende Quellen öffentlich sind. Die Bestimmung stellt sicher, dass diejenigen unterirdischen Wasservorkommen, die selbst bei trockener Witterung noch in der Lage sind, mindestens 30 bis 50 Personen (d. h. einen Weiler) mit Trinkwasser zu versorgen, zur Wahrung öffentlicher Versorgungsaufgaben verfügbar sind. Besonders in dünn besiedelten Gegenden ist die öffentliche Wasserversorgung auf die Nutzung derartiger, lokal vorhandener Wasservorkommen angewiesen. Bei Quellen, die einem Grundwasservorkommen mit einer Abflussmenge Q_{347} von bis zu 10 l/min entspringen, handelt es sich entsprechend um private Quellen im Sinne von Art. 704 Abs. 1 ZGB.

Anlässlich eines Gedankenaustauschs vom 4. September 2007 zwischen Karl Weidmann, Max Weidmann, Dr. Christoph Schaub, Rechtsanwalt, Zürich, und Vertretern der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, der Gemeinde Embrach und des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurden die verschiedenartigen Standpunkte dargelegt und besprochen. Aus öffentlicher Sicht bilden die Haselquellen eine wichtige Stütze für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Embrach. Sie ermöglichen selbst bei Trockenheit und geringen Quellerträgen von etwa 90 m³/Tag, noch rund 300 Einwohnerinnen und Einwohner mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Trotz dieser Sachlage musste festgestellt werden, dass bezüglich der rechtlichen Zuordnung der Quellen weiterhin unterschiedliche Ansichten bestanden. Um die Parteien vor weiteren aufwendigen Verfahren (hydrogeologische Untersuchungen, Rechtsmittelverfahren) zu bewahren, unterbreitete das AWEL wie an der Sitzung vereinbart mit Brief vom 22. Oktober 2007 einen Entwurf für eine mögliche Konzession. Mit Schreiben von Max Weidmann vom 4. Dezember 2007 wurde klar, dass Karl Weidmann mit der vorgesehenen Konzessionsverleihung nicht einverstanden ist und insbesondere die Klassierung der Haselquellen als «öffent-

liches Gewässer» ohne entsprechende Abklärungen nicht zulassen kann. Deshalb empfahl er den Beizug eines Geologen zur Klärung der Gestalt der Haselquellen und der entsprechenden Grundwasserverhältnisse.

Die hydrogeologischen Untersuchungen (Bericht vom 9. September 2009 der Dr. H. Jäckli AG, Zürich) zeigen, dass im Einzugsgebiet der Haselquellen unter einer rund 2 bis 8 m mächtigen Lockergesteinsüberdeckung der Molasse folgt. Die oberste Einheit in der Molasse bilden mehrere Meter mächtige, stark verwitterte Sandsteine. Darunter folgt die unverwitterte Molasse in Form eines wenig durchlässigen Mergels. Grundwasserspiegelmessungen zeigen, dass sich das Wasser über der Mergelschicht staut und in der verwitterten Sandsteinschicht zirkuliert. Die gleichartigen geologischen Aufschlüsse sowie die Wasserspiegel- und Quellertragsmessungen offenbaren ein zusammenhängendes Grundwasservorkommen, aus dem auch die Haselquellen alimentiert werden. Die gesamte Ergiebigkeit der Haselquellen A bis D beträgt gemäss Konzessionsgesuch vom 7. Mai 2001 im Maximum 108 l/min und schwankte im intensiv beobachteten Zeitraum vom 6. August 2008 bis 27. Juli 2009 zwischen 62 und 93 l/min. In Anbetracht dessen, dass der erwähnte Zeitabschnitt eine im langjährigen Vergleich etwa durchschnittliche hydrogeologische Situation abbildet, wurde die Abflussmenge Q_{347} des unterirdischen Gewässers auf mindestens 62 l/min geschätzt. Deshalb sind das Grundwasservorkommen und die daraus aufstossenden Haselquellen nach § 18a der Konzessionsverordnung als öffentliches Gewässer zu bezeichnen. Daraus folgt eine Konzessionspflicht. Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann die Verwaltungsbehörde in wasserrechtlichen Fällen mit Verfügung die nötigen Anordnungen treffen (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 10. Juli 2008, Erwägung Ziff. 7.2 [VB.2008.00169]).

Beim Aufgebotsverfahren von 1920 wurden durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach im Gebiet Oberhalden, Kohlholz und Hasel Quellfassungen mit einer Schüttung von höchstens 160 l/min angemeldet. Der Ertrag dieser Quellfassungen beträgt heute bis zu 228 l/min (was einer Erhöhung um 42% entspricht). Das Recht für die Nutzung der Haselquellen A bis C mit einem Quellertrag bis zu 79 l/min ist daher im Sinne von § 19 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz zu befristen und ist gebührenpflichtig. Die im Sinne der §§ 36 und 70 WWG erforderliche Konzession und die Bewilligung nach Art. 29 des Gewässerschutzgesetzes sind unter Nebenbestimmungen zu erteilen.

Für die Quellfassungen Hasel bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1889 vom 26. Juli 1999 genehmigt wurden. Damit ist der Schutz der Quellfassungen gewährleistet.

Die Berechnung der einmaligen Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebührenVO). Die Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO) und betragen somit Fr. 165.90 ($79 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 4.20 \text{ pro l/min} : 2$).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem lokalen Grundwasservorkommen mit den Quelfassungen Hasel A, B und C auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 1131 und 1144, Haselweg, Embrach, bis zu 79 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR I 1355).

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1 : 5000 vom 17. April 2001
- Katasterplan 1 : 1000, Quellen Hasel A–C, vom 17. April 2001
- Hydrogeologischer Bericht vom 9. September 2009, mit ausgewechselter Seite 15 vom 28. September 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Quelfassungen, die Brunnenstuben und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2032, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach am Grundbuchblatt der Grundstücke Kat.-Nrn. 1131 und 1144, Embrach, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Embrach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 165.90 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2010.

V. Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach (E), den Gemeinderat Embrach, Dorfstrasse 9, Postfach, 8424 Embrach, Karl Weidmann, Kymenhof, 8424 Embrach (R), Max Weidmann Treuhandbüro, Wildenbühlstrasse 21, 8135 Langnau a. A. (R), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi